

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2013** 

AZ: **BSG 2013-05-15-1** 

## Beschluss zu BSG 2013-05-15-1

In der Sache BSG 2013-05-15-1

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Kreisverband Bochum,

Antragsgegner —

wegen "sofortiger Beschwerden"

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 24.06.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Kompa und Joachim Bokor im Umlaufverfahren beschlossen:

Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.

## Sachverhalt:

Der Antragsteller wandte sich am 15.05.2013 an das Bundesschiedsgericht mit mehreren "sofortigen Beschwerden" gegen Verfahrensentscheidungen im Falle LSG NRW 2013-007 mit dem Argument, der Richter habe unter anderem am Eröffnungsbeschluss mitgewirkt, obwohl er nach § 41 ZPO hiervon ausgeschlossen sei. Die Rechtsmittelbelehrung des LSG NRW wies auf die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde zum Bundesschiedsgericht hin.

## Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren ist nicht gemäß §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 5 Satz 2 SGO zu eröffnen, da die Anträge unzulässig

Die sofortige Beschwerde zum Bundesschiedsgericht ist ausschließlich statthaft in den Fällen, die die SGO vorsieht. Dies sind die Ablehnung der Verfahrenseröffnung, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO sowie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, § 11 Abs. 6 SGO. Befangenheitsentscheidungen sind dagegen explizit nicht per sofortiger Beschwerde anfechtbar, § 5 Abs. 5 Satz 2 SGO. Die Unanfechtbarkeit von Befangenheitsentscheidungen entspricht dem Standard von Schiedsgerichtsordnungen von Parteien, etwa in § 5 Abs. 5 SGO der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, in § 11 Abs. 3 Satz 2 SGO der Partei DIE LINKE sowie in § 13 Satz 3 SGO der Christlich Sozialen Union.

Auch die insofern falsche Rechtsmittelbelehrung des LSG ändert hieran nichts, da sie die Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragsstellers nicht über den Rahmen der SGO hinaus erweitern kann.

Darüber hinaus ist auch der vom Antragssteller angeführte § 41 ZPO auf das schiedsgerichtliche Verfahren nicht direkt anwendbar. Die Ablehnung befangener Richter richtet sich nach den Vorschriften der SGO, konkret der § 5 Abs. 3–7, nicht nach denen der VwGO, der ZPO oder anderer Prozessordnungen. Anders als der Antragssteller annimmt, sind die Befangenheitsregelungen der SGO auch mit höherrangigem Recht vereinbar.

§ 14 PartG schreibt vor, "eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Ge- - 1 / 2 -

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2013** 

AZ: **BSG 2013-05-15-1** 

hör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet." Die Ausgestaltung dieser gesetzlichen Aufträge unterliegt der Autonomie der Partei, die Auslegung den unabhängigen Parteischiedsgerichten, § 14 Abs. 1 Satz 1 PartG. Es ist sicherzustellen, dass in allen Fällen, in denen Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter begründen, eine Ablehnung durch die Verfahrensparteien möglich ist, vgl. Lenski, PartG, § 14 Rn. 23. Eine konkrete Übernahme konventioneller Verfahren anderer Prozessordnungen wie dem vom Antragssteller angeführten § 41 ZPO ist damit nicht gefordert. (vgl. auch Befangenheitsbeschluss 2 in BSG 2013-05-06-2, http://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG\_2013-05-06-2-Befangenheit-2. pdf)

Dem Antragsteller bleibt es nach Abwarten einer Sachentscheidung unbenommen, diese in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.

